Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 6

Artikel: Rückeinbürgerungen ehemaliger Schweizerinnen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

matbehörde in bezug auf die religiöse Erziehung eines Kindes nicht befolgt, so kann die Heimatbehörde verlangen, daß die Vormundschaft ihr abgegeben werde." Macht die heimatliche Vormundschaftsbehörde von ihrem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch, so verfügt der nach dem im Wohnsitzkanton geltenden Recht bezeichnete Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt über die Religion des Mündels. A.

Rückeinbürgerungen ehemaliger Schweizerinnen.

Zu den unter diesem Titel in Nr. 5 des Armenpflegers vom 1. Februar 1920 enthaltenen Mitteilungen ist berichtigend zu bemerken, daß es sich dabei nicht um einen Entscheid des zürcherischen Regierungsrates handelte und also auch die Schlußfolgerungen keinen offiziellen Charakter tragen. Soweit sie die allenfalls nach Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft geborenen Kinder betreffen, ist noch darauf hinzuweisen, daß diese nach Art. 270 des Z. G. B. natürlich den Familiennamen und das Bürgerrecht ihres Vaters erhalten. Ist dieses mit dem schweizerischen Bürgerrecht nicht vereinbar, so wird es dabei sein Bewenden haben; andernfalls aber wird sich die Frage erheben können, ob sie durch die Abstammung von ihrer Mutter nicht neben dem ausländischen des Vaters auch noch das schweizerische Bürgerrecht der Mutter erwerben. Art. 270 scheint uns diese Möglichkeit nicht auszuschließen, indem er offenbar nur den Normalfall im Auge hat, wo nicht nur die ehelichen Kinder, sondern auch die Frau dem Bürgerrecht des Familienvorstandes folgen. Da diese Norm im vorliegenden Falle schon hinsichtlich der Frau durchbrochen ist, so scheint sie uns auch für die Frage nach der Staatsangehörigkeit der Kinder nicht die allein maßgebende sein zu können. Vorderhand hat die Frage allerdings nur akademische Bedeutung; doch könnte sie praktisch werden, wenn sich im Heimschaffungsfalle die fraglichen Kinder darauf berufen würden, daß sie als Kinder einer Schweizerin ebenfalls Schweizer seien und deshalb nicht ausgewiesen werden dürfen. Von erheblicher Tragweite für die schweizerischen Armenkassen wird die Sache auch bei allfälliger Bejahung dieses Anspruches unseres Erachtens nicht werden. Die in Frage kommenden Fälle sind an sich nicht zahlreich, und wenn sich die betreffenden Familienväter nach Erneuerung der Ehe wieder ein pflichtwidriges Verhalten zu schulden kommen lassen, so werden wenigstens sie ohne weiteres heimgeschafft und des Landes verwiesen werden können. Auch haben die Frauen, weil sie Schweizerinnen geblieben sind, stets die Möglichkeit, das Scheidungsverfahren doch noch aufzunehmen. N.

Bern. Zur Auslegung des Art. 57 des Armengesetzes. Art. 57 des Armen- und Niederlassungsgesetzes (Auswärtige Armenpflege des Staates) lautet:

„Unterstützungsbedürftige außerhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, fallen, wenn ihr gegenwärtiger Aufenthalt, vom Austritte aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen zwei Jahre übersteigt und die ihnen durch den Aufenthaltskanton, resp. die Aufenthaltsgemeinde verabfolgte Unterstützung (Art. 45 Bundesverfassung) nicht ausreicht, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu, gleichviel ob sie vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohnsitzgemeinde unterstützt worden sind oder nicht, vorausgesetzt jedoch, daß

1. die Betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton nicht unterstützt worden sind oder notorisch unterstützungsbedürftig gewesen sind und nachher Unterstützung genossen haben;